



Urkunde

über die

Bestätigung

als Labor für die Untersuchung von Abwässern im Rahmen der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen

nach § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung – EigenkontrollVO) vom 7. Oktober 1994 (SächsGVBI. S. 1592), geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (SächsGVBI. S. 417)

für

Südsachsen Wasser GmbH Zentrallabor

Die Bestätigung ist bis zur nächsten Bekanntgabe von Laboren zur Untersuchung von Abwässern befristet, gilt jedoch längstens bis zum 30.06.2026.

Dr.-Ing. habil. Uwe Müller

Abteilungsleiter

Dresden, den 13.05.2024